

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 31 vom 28.09.2012, S. 1527, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 276, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1018, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 473, Änd. AM I/11 vom 17.03.2017 S. 164, Änd. AM I/44 vom 04.09.2018 S. 916, Änd. AM I/55 vom 20.11.2019 S. 1350, Änd. AM I/38 v. 30.08.2021 S. 837, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 907, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 497, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 939, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 307, Änd. AM I/25 v. 11.08.2026 S. 536

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die zwölfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 307), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

- „Applied Statistics“
- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „History of Global Markets“
- „International Economics“,
- „Management“,
- „Wirtschaftsinformatik“ sowie
- „Wirtschaftspädagogik“

an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-MA. ²Diese RPO-MA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO.

³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge

werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung anwenden zu können. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Fachs sowie der verwendeten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können sowie die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁴Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung argumentieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁵Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

- „Applied Statistics“
- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „International Economics“,

- „Management“ und
- „Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),

in dem Master-Studiengang

- „History of Global Markets“

der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),

im Master-Studiengang

- „Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben.

(3) Es können nur Credits aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.

(4) Die Master-Studiengänge können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 können die Master-Studiengänge „Applied Statistics“, „Management“ und „Development Economics“ nur im Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Fakultät stellt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

(6) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind im Modulverzeichnis der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht und Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 6 Master-Arbeit

(1) Mittels der Master-Arbeit, welche in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen ist, soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹In den Master-Studiengängen „Applied Statistics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ ist Bestandteil der Master-Arbeit die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. ²Die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Präsentation der Master-Arbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ⁵Die Präsentation der Arbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit erfolgen, sie wird nicht bewertet.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

- a) dass die*der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Antrag der*des Kandidat(en)*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat(en)*in zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ³Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in in Textform zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) ¹Das Prüfungsamt leitet die Master-Arbeit der*dem Betreuer*in als Gutachter*in zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine*n weitere*n Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens eine*r der beiden Gutachter*innen prüfungsberechtigtes Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten sein. ⁴Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die*der Kandidat*in innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) ¹Für die Master-Arbeit werden in den Master-Studiengängen „Applied Statistics“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ 30 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt dabei 20 Wochen. ²Für die Master-Arbeit werden in dem Master-Studiengang „International Economics“ 24 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ³Für die Master-Arbeit werden im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ 23 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ⁴Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, können diese im Masterzeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtvolumen von maximal

12 Credits. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule (Kennung M.WIWI) zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der*des Kandidat(en)*in unter Nennung der Credits.

§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitendengruppe sowie ein*e Mitarbeiter*in des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrendengruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die*der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

(5) Abweichend von APO § 10 b Abs. 1 Satz 2 ist bei der Prüfungsform „Klausur“ bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulprüfungen (Kennung M.WIWI) ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) bis zu 96 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle zum Bestehen des Master-Studiums erforderlichen Credits erbracht sind.

(2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Eine Kapazitätsbeschränkung für eine Veranstaltung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die zur Verfügung stehenden personellen Betreuungskapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (z.B. aufgrund des kurzfristigen Ausscheidens einer Lehrperson) nur für eine begrenzte Zahl von Studierenden zulassen;
- b) die räumlichen Kapazitäten, insbesondere die Größe oder Ausstattung der vorgesehenen Veranstaltungsräume (z.B. Labor- und Experimentierräume) eine höhere Teilnehmendenzahl nicht zulassen und alternative Räume nicht zur Verfügung stehen;
- c) sächliche oder technische Ressourcen, insbesondere Softwarelizenzen oder IT-Arbeitsplätze, nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind;
- d) aus didaktischen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung, Interaktion oder praktischen Ausbildung, eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist.

²Bei der Veranstaltungsart „Vorlesung“ ist eine Kapazitätsbeschränkung grundsätzlich nicht möglich.

(3) ¹Ist der Zugang zu einer Veranstaltung kapazitätsbeschränkt und übersteigt die Zahl der fristgerechten Anmeldungen die festgesetzte Platzzahl, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Ranggruppen in der angegebenen Reihenfolge; es sei denn, es kann zusätzliches Lehrangebot geschaffen werden:

- a) Studierende, für die die Veranstaltung ein Pflichtmodul darstellt. Allen Studierenden dieser Ranggruppe ist der Zugang zur Veranstaltung auch dann zu gewähren, wenn

dadurch die festgelegte Kapazitätsbeschränkung überschritten wird, gegebenenfalls durch zusätzliche Lehrangebote;

- b) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- c) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- d) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- e) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.

²Maßgeblich ist die Einordnung der Veranstaltung in der jeweils für die Studierenden geltenden Prüfungs- und Studienordnung.

(4) ¹Innerhalb einer Ranggruppe erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Studierende, die die Veranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im vorherigen Durchgang nicht erfolgreich absolvieren konnten, insbesondere aufgrund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Der entsprechende Nachweis ist bei Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen;
- b) Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Die Nähe zum Studienabschluss ergibt sich durch die Anzahl der noch fehlenden Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 120 Credits abzüglich der aktuell im Studiengang anrechenbaren erfolgreich abgeschlossenen Credits. Je weniger Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 120 Credits fehlen, desto höher ist die Nähe zum Studienabschluss. Studierende mit einer niedrigen Anzahl noch fehlender Credits werden entsprechend vor Studierenden mit einer höheren Anzahl an noch fehlenden Credits berücksichtigt. Maßgeblich ist der zum Ende der Anmeldefrist erreichte Leistungsstand. Es werden ausschließlich bestandene Prüfungsleistungen berücksichtigt, die nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss anrechenbar sind;

²Besteht nach Anwendung der vorstehenden Kriterien Ranggleichheit, entscheidet das Fachsemester der Studierenden. ³Höhere Fachsemester werden vor niedrigeren Fachsemestern berücksichtigt. ⁴Besteht daraufhin nach wie vor Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Vergabe der Plätze nach Absatz 3 und 4 erfolgt ohne Berücksichtigung des Notendurchschnitts oder einzelner Noten der Studierenden. ²Die anbietende Lehrereinheit bzw.

Professur weist die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Geltendmachung der Kriterien nach den Absätzen 3 und 4 hin.

(6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zu den Absätzen 3 und 4 abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn anderenfalls eine unzumutbare Härte entstünde. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der*des Veranstaltungsleiter(s)*in werden im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Informationsveranstaltungen

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen des jeweiligen Master-Studiengangs belegt werden können, deren Beschreibungen sowie die Abbildung der Studienstruktur. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten,

Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul M.WIWI-WB-1000 (Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben zu Terminen und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Prüfungen nach der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im dritten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist § 2 Abs. 5 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 gelten die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auch für Studierende der Master-Studiengänge „Global Business“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ sowie „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ soweit in diesen Studiengängen nach der Prüfungs- und Studienordnung ein Prüfungsanspruch noch besteht.

(5) Für Studierende im Sinne des Absatzes 4 gelten die Regelungen der § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und 10 sowie § 9 Abs. 1 in der bis zum 30.09.2023 geltenden Fassung fort.

(6) Abweichend von Absatz 2 sind die Regelungen nach § 8 Abs. 5, § 10 und § 14 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2026 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2026 gültigen Fassung anzuwenden.

Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls M.WIWI-WB.1000 (Praktikum) [zu § 13 Abs. 1a]

1. Geltungsbereich

Es werden für das Modul „M.WIWI-WB.1000“ (Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der*des Studiendekan(s)*in. Das Modul kann eingebracht werden in den Master-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soweit es in der jeweils geltenden Modulübersicht vorgesehen ist.

2. Dauer und Gegenstand des Praktikums

Das Praktikum muss mindestens eine Dauer von 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Studiendekan*in.

3. Praktikumsbetriebe

Das Praktikum muss in einem Unternehmen im In- oder im Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person („Praktikumsbetreuer*in“) erfolgen. Die*der Praktikumsbetreuer*in muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

4. Antragstellung und Genehmigung

Ein Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und wenn möglich einen groben Zeitplan beinhalten. Die Studiengangsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die*der Praktikant*in erhält hierüber eine Benachrichtigung.

5. Berichterstattung

Die*der Praktikant*in hat während der gesamten Dauer des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der*dem Praktikumsbetreuer*in am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

6. Zeugnis über das Praktikum

Zur Anerkennung des Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs in Textform vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

7. Leistungsnachweis

Nach Abschluss des Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente vorzulegen:

- Praktikumsbericht und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, ob das Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn

- sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die*der Praktikant*in dies zu vertreten hat,
- ein mangelhaft erstellter Arbeitsbericht vorgelegt wurde
- ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- Praktikant*innen wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.

- Praktikant*innen dürfen vom Praktikumsbetrieb eine finanzielle Entlohnung erhalten.
- Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Für das Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungs- und Studienordnung.